

**Satzung der Hochschule Konstanz über das Kontaktstudium
General Management für den berufsbegleitenden und weiterbildenden
Masterstudiengang General Management (SKStuGM)
vom 15. Oktober 2024**

Aufgrund von § 31 Absatz 5 und § 59 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert am 07. Februar 2023 hat der Senat der Hochschule Konstanz am 15. Oktober 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Präsidentin der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 15. Oktober 2024 ihre Zustimmung zu der Satzung erteilt.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das Kontaktstudium General Management für den berufsbegleitenden und weiterbildenden Masterstudiengang General Management (GM).

(2) Die Bestimmungen der Allgemeinen Teile der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) und der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz – Technik, Wirtschaft und Gestaltung für berufsbegleitende Masterstudiengänge (ZSPObbMa) sowie die Bestimmungen des Besonderen Teils der ZSPObbMa für den berufsbegleitenden und weiterbildenden Masterstudiengang General Management (GM) sind anzuwenden soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Gleiches gilt für die Bestimmungen der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) sowie der Satzung der Hochschule Konstanz für das Externenprüfungsverfahren zum Mastergrad in berufsbegleitenden Masterstudiengängen (ExPVbbMa).

§ 2
Ziel und Organisation

(1) Das Kontaktstudium General Management ermöglicht es den Teilnehmenden vertiefte Erkenntnisse in den zugehörigen Wissensbereichen zu erlangen. Auf Basis des erworbenen Zertifikats kann der direkte Transfer des Gelernten in den beruflichen Kontext vorgenommen werden.

Des Weiteren kann das Kontaktstudium General Management als Vorbereitung für den berufsbegleitenden und weiterbildenden Masterstudiengang General Management (GM) dienen. Die Zulassung zum Studiengang GM setzt ein gesondertes und erfolgreiches Bewerbungs- und Zulassungsverfahren voraus. Über die mögliche Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Kontaktstudium General Management wird im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studiengang GM entschieden.

(2) Der organisatorische Ablauf der Veranstaltungen, der Studieninhalt und die Prüfungen entsprechen denen des Studiengangs GM.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsentscheidung

- (1) Für das Kontaktstudium General Management wird ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein als gleichwertig eingestufteter Abschluss aus dem In- und Ausland vorausgesetzt.
- (2) Bewerber/innen, die ihren Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen nach § 2, Absatz 2 ZSPObbMa ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie über die Zulassung entscheidet der/die von der Hochschule Konstanz eingesetzte Studiengangsleiter/in des Studiengangs GM.

§ 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit

Das Kontaktstudium General Management beginnt einmal jährlich jeweils zum Wintersemester. Die Regelstudienzeit umfasst zwei Semester.

§ 5 Studienumfang, Prüfungen und Prüfungsausschuss

- (1) Das Kontaktstudium General Management umfasst die Module 1 bis 4 (insgesamt 30 ECTS-Punkte) des Studienplans des Studiengangs GM gemäß der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Die Lehrsprache ist gleichzeitig auch Prüfungssprache.
- (3) Die Prüfungen der Module des Kontaktstudiums gemäß Absatz 1 entsprechen den Prüfungen der jeweiligen Module des Prüfungsplans des Studiengangs GM gemäß der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Die Regelungen der Allgemeinen Teile der ZSPObbMa und der SPOMa, insbesondere hinsichtlich des Prüfungsverfahrens, der Fristen, der Bewertung sowie der Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche gelten entsprechend.
- (5) Die Modulprüfungen werden in Form der Externenprüfung gemäß § 33 LHG abgelegt. Für die Abnahme der Externenprüfung werden Gebühren gemäß der Satzung der Hochschule Konstanz für das Externenprüfungsverfahren zum Mastergrad in berufsbegleitenden Masterstudiengängen (ExPVbbMa) erhoben.
- (6) Der zuständige Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium General Management ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs GM.

§ 6 Zertifikat

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Module des Kontaktstudiums General Management wird von der Hochschule Konstanz das Zertifikat „Kontaktstudium General Management“ vergeben. Damit wird die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen gemäß § 5 Absätze 1 und 3

bescheinigt. Das Zertifikat weist die Module, deren ECTS-Punkte und die in den jeweiligen Modulprüfungen erreichten Noten aus.

(2) Das Zertifikat ist bestanden, sofern jede für das Zertifikat erforderliche Modulprüfung wenigstens mit der Note ausreichend bewertet wurde.

(3) Das Zertifikat ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der vorgesehenen Modulprüfungen nicht innerhalb der in § 15 Absatz 2 ZSPObbMa gesetzten Frist bestanden ist. Sofern zwischenzeitlich eine Zulassung zum Studiengang GM erfolgte, ist damit auch die Masterprüfung dieses Studiengangs endgültig nicht bestanden.

(4) Eine spätere Zulassung zum Studiengang GM ist nicht möglich, sofern das Zertifikat „Kontaktstudium General Management“ endgültig nicht bestanden wurde.

(5) Wurde das Zertifikat „Kontaktstudium General Management“ endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Zertifikat „Kontaktstudium General Management“ endgültig nicht bestanden ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule Konstanz in Kraft.